

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33		MITTWOCH, DEN 30. JULI	2003
Tag	Inhalt	Seite	
22.7.2003	Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg (APO-SH) 223-1-78	379	
22.7.2003	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation 223-1-82	394	
22.7.2003	Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung 210-4-2	395	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg (APO-SH)

Vom 22. Juli 2003

Auf Grund von § 43 Absatz 3, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2, § 47 Absatz 2 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil A		§ 6 Zulassungsausschuss
Allgemeine Bestimmungen		§ 7 Vergabe der Kursplätze
Abschnitt 1		§ 8 Unwirksamkeit der Zulassung
Einführung		§ 9 Unterbrechung und Abbruch der Ausbildung
§ 1 Anwendungsbereich		§ 10 Ende der Zugehörigkeit zum Studienkolleg
§ 2 Aufgabe des Studienkollegs		Abschnitt 3
	Abschnitt 2	Ausbildung
	Aufnahme in das Studienkolleg und Ende der Zugehörigkeit	§ 11 Ausbildung
§ 3 Deutsche Sprachkenntnisse		§ 12 Sprachkurs Deutsch
§ 4 Zulassungsbeschränkung		§ 13 Teilnahme am Unterricht
§ 5 Zulassungsantrag		§ 14 Notensystem
		§ 15 Leistungsbewertung

Abschnitt 4
Prüfungsverfahren

- § 16 Prüfungsausschüsse
- § 17 Prüfungstermine
- § 18 Zulassung zur Prüfung
- § 19 Vornoten
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Ergebnis der Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Niederschriften
- § 25 Gäste, Zuhörer
- § 26 Versäumnis
- § 27 Pflichtwidrigkeiten
- § 28 Zeugnis, Bescheinigung
- § 29 Wiederholung der Prüfung
- § 30 Datenübermittlung

Abschnitt 5
Kurskonferenz

- § 31 Aufgaben
- § 32 Zusammensetzung und Verfahren

Teil B
**Kurse für ausländische Studienbewerberinnen
und Studienbewerber**

Abschnitt 1
Aufnahme

- § 33 Zulassungsvoraussetzungen
- § 34 Bewerbungsfrist
- § 35 Vergabe der Kursplätze

Abschnitt 2
Ausbildung

- § 36 Art und Inhalt der Ausbildung
- § 37 Übergang in das zweite Semester

Abschnitt 3
Feststellungsprüfung

- § 38 Gegenstand und Gliederung der Feststellungsprüfung
- § 39 Feststellungsprüfung für Externe
- § 40 Ergänzungsprüfung

Teil C
**Kurse für deutsche Studienbewerberinnen
und Studienbewerber (Zentralkolleg)**

Abschnitt 1
Aufnahme

- § 41 Zulassungsvoraussetzungen
- § 42 Bewerbungsfrist

Abschnitt 2
Ausbildung

- § 43 Art und Inhalt der Ausbildung
- § 44 Übergang in das zweite Semester
- § 45 Fachhochschulreife
- § 46 Vollzeitpraktikum

Abschnitt 3
Anerkennungsprüfung

- § 47 Gegenstand und Gliederung der Anerkennungsprüfung
- § 48 Anerkennungsprüfung für Externe
- § 49 Prüfung deutscher Sprachkenntnisse für Externe
- § 50 Ergänzungsprüfung

Teil D
**Kurse für Spätaussiedlerinnen und
Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen
und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion**

Abschnitt 1
Aufnahme

- § 51 Zulassungsvoraussetzungen
- § 52 Bewerbungsfrist

Abschnitt 2
Ausbildung

- § 53 Art und Inhalt der Ausbildung
- § 54 Probehalbjahr
- § 55 Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

Abschnitt 3
Abschlussprüfung

- § 56 Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung
- § 57 Abschlussprüfung für Externe

Teil E
Schlussbestimmungen

- § 58 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 59 Übergangsbestimmungen

Teil A
Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Einführung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausbildung und Prüfung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern am Studienkolleg Hamburg.

§ 2

Aufgabe des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg bereitet Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund ihres ausländischen Bildungsnachweises nicht unmittelbar zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden können, sprachlich, fachlich und methodisch auf ein Studium vor.

(2) Das Studienkolleg bietet Kurse an für

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Personenkreis der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert am 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266), in der jeweils geltenden Fassung oder der jüdischen Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion gehören, und
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit.

(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union und die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung entweder im Kurs für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder im Kurs für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu absolvieren.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines Kurses besteht nicht.

Abschnitt 2

**Aufnahme in das Studienkolleg
und Ende der Zugehörigkeit**

§ 3

Deutsche Sprachkenntnisse

(1) Die Aufnahme in das Studienkolleg setzt Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die es ermöglichen, mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht des Studienkollegs teilzunehmen. Ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine entsprechende Vorbildung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Eingangsprüfung Deutsch nachgewiesen. Der Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse richtet sich nach den Bestimmungen für die einzelnen Kurse.

(2) Die Eingangsprüfung Deutsch wird vom Studienkolleg durchgeführt. Zur Durchführung bildet die Kollegleiterin oder der Kollegeleiter einen Prüfungsausschuss, der aus drei Lehrkräften am Studienkolleg besteht. Die Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Über Ausnahmen in beson-

ders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegeleiter.

§ 4

Zulassungsbeschränkung

Die Zulassung zum Studienkolleg ist beschränkt. Die Zulassungszahlen für die Kurse werden durch gesonderte Rechtsverordnungen festgesetzt.

§ 5

Zulassungsantrag

(1) Ein Antrag auf Zulassung muss schriftlich bei der Zulassungsstelle des Studienkollegs Hamburg eingehen. Die Bewerbungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen für die einzelnen Kurse.

(2) Einem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Originalzeugnisses und der sonstigen für die Zulassung erforderlichen Nachweise,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Zeugnisübersetzung eines vereidigten Übersetzers,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Passes,
4. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit einer Darstellung des Bildungsweges,
5. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie eines deutschen Sprachzeugnisses,
6. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist. Das Lichtbild kann bis zum Beginn der Ausbildung nachgereicht werden.

§ 6

Zulassungsausschuss

(1) Soweit Zulassungszahlen für Kurse festgesetzt sind, entscheidet der Zulassungsausschuss über die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der zuständigen Behörde,
2. die Kollegleiterin oder der Kollegeleiter oder die stellvertretende Kollegleiterin oder der stellvertretende Kollegeleiter,
3. zwei von der Kollegleiterin oder dem Kollegeleiter zu bestimmende Lehrkräfte am Studienkolleg,
4. ein beratendes Mitglied, das von der Universität Hamburg bestimmt wird.

Das vorsitzende Mitglied kann den Vorsitz auf die Kollegleiterin oder den Kollegeleiter oder die stellvertretende Kollegleiterin oder den stellvertretenden Kollegeleiter übertragen.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Über die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind Niederschriften zu führen.

§ 7

Vergabe der Kursplätze

(1) Die zur Verfügung stehenden Kursplätze werden für jede Kursart

1. zu 10 vom Hundert an Härtefälle nach Absatz 2,
2. zu 20 vom Hundert nach Wartezeit nach Absatz 3,

(3) Kollegiatinnen und Kollegiaten können an religiösen Feiertagen ihrer Glaubensgemeinschaft, an staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes und im Übrigen nur in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

§ 14

Notensystem

(1) Die von den Kollegiatinnen und Kollegiaten erbrachten Leistungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) – die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) – die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) – die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) – die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Endnoten nach § 22 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Zeugnisnoten. Zwischennoten sind unzulässig.

§ 15

Leistungsbewertung

(1) Die in einem Fach erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Leistungsentwicklung der Kollegiatin oder des Kollegiaten insgesamt mit einer Note bewertet.

(2) Wird ein geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, wird dies als ungenügende Leistung bewertet. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, soll Gelegenheit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen. Ist in einem Fach die Bewertung mit einer Note auf Grund fehlender Leistungsnachweise nicht möglich, entspricht dies ungenügenden Leistungen.

Abschnitt 4

Prüfungsverfahren

§ 16

Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der abschließenden Prüfung eines Kurses wird ein Prüfungsausschuss und für jedes Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der zuständigen Behörde,

2. als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds die Kollegleiterin oder der Kollegleiter,
3. die Fachlehrkräfte, die in den Kursen zuletzt die Prüfungsfächer unterrichtet haben.

(3) Dem Fachprüfungsausschuss gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. als beisitzende Mitglieder zwei Fachlehrkräfte, die von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter bestimmt werden. Als beisitzendes Mitglied soll die Fachlehrkraft bestimmt werden, die in dem Kurs zuletzt das Prüfungsfach unterrichtet hat. Die Aufgabenverteilung zwischen den beisitzenden Mitgliedern bestimmt das vorsitzende Mitglied.

Im Einvernehmen mit der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses auf die Kollegleiterin oder den Kollegleiter, die stellvertretende Kollegleiterin oder den stellvertretenden Kollegleiter oder eine das Prüfungsfach vertretende Lehrkraft übertragen. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachprüfungsausschüssen ist möglich. Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle Mitglieder anwesend sein.

(4) Der Prüfungsausschuss und der Fachprüfungsausschuss entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Hält das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung des Prüfungsausschusses ein. Hält das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Prüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Die beanstandete Entscheidung ist bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Behörde ausgesetzt.

§ 17

Prüfungstermine

Die abschließende Prüfung eines Kurses wird jeweils am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes des Kurses durchgeführt. Die Prüfungstermine werden von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter festgesetzt.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

Zur Teilnahme an der abschließenden Prüfung eines Kurses ist berechtigt, wer den letzten Ausbildungsabschnitt des Kurses besucht hat oder als externer Prüfling zugelassen ist.

§ 19

Vornoten

(1) Spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Vornoten in den Prüfungsfächern festgesetzt. Den Prüflingen sind die Noten auf Verlangen unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Vornoten werden auf Grund der Leistungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten im letzten Ausbildungsabschnitt unter besonderer Berücksichtigung ihrer Leistungsentwicklung festgesetzt.

(3) Die Festsetzung einer Vornote in einem fremdsprachlichen Fach entfällt, wenn in diesem Fach kein Unterricht angeboten wurde, das Studienkolleg aber eine Prüfung in der

Fremdsprache anbietet und sich die Kollegiatinnen und Kollegiaten für eine Prüfung in diesem Fach gemeldet haben.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, die in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen sind.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde auf Vorschlag der Fachlehrkraft, die das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet hat. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder so gestellt werden, dass die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine Aufgabe auswählen.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten wird von Lehrkräften geführt, die von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter bestimmt werden.

(4) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur das vom Studienkolleg ausgegebene und gekennzeichnete Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeiten sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(5) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, sind sie unvollendet abzugeben. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als ungenügende Leistung.

(6) Die beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses begutachten jeweils die Arbeiten und schlagen getrennt für jede Arbeit eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten werden vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt und den Prüflingen auf Verlangen unverzüglich bekannt gegeben.

(7) Hat ein Prüfling in allen Fächern der schriftlichen Prüfung mangelhafte Leistungen oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht, gilt die abschließende Prüfung eines Kurses insgesamt als nicht bestanden.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird auf Grund der Bestimmungen für die einzelnen Kurse oder durch Festsetzung des Prüfungsausschusses durchgeführt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann eine mündliche Prüfung in einem Fach festsetzen, um angemessene und vergleichbare Prüfungsanforderungen zu gewährleisten.

(2) Der Prüfling kann eine mündliche Prüfung beantragen. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben, wenn die Prüfung insgesamt nur noch mit einer mündlichen Prüfung bestanden werden kann oder wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als zwei Notenstufen von der Vornote abweicht. Eine mündliche Prüfung ist bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Termin der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, für welche Prüflinge und in welchen Fächern eine mündliche Prüfung stattfindet.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss durchgeführt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von einem beisitzenden Mitglied geführt. Alle

Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Fragen stellen. Die Prüfung soll sich auf Unterrichtsinhalte des letzten Ausbildungsabschnitts beschränken. Sie kann auch praktische Teile umfassen.

(5) Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Die Prüfung in einem Fach soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben können den Prüflingen bis zu 30 Minuten zur Verfügung gestellt werden.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss die Note für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen fest und gibt sie dem Prüfling unverzüglich bekannt.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss für das Prüfungsfach die Prüfungsnote fest. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt in der Regel die schriftliche Prüfung den Ausschlag.

(2) Nach Festsetzung der Prüfungsnoten setzt der Prüfungsausschuss für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die Endnote wird als Durchschnittsnote aus der Vornote und der Prüfungsnote gebildet. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. In Fächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, ist die Vornote und in Fächern, in denen keine Vornote festgesetzt worden ist, ist die Prüfungsnote die Endnote. Der Prüfungsausschuss kann die Festsetzung der Endnote auf den Fachprüfungsausschuss übertragen.

(3) Die abschließende Prüfung eines Kurses ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach nach den Bestimmungen dieses Kurses für den Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt ausgeglichen werden.

§ 23

Nachteilsausgleich

Behinderten Prüflingen sind angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Über Abweichungen von Vorschriften über das Prüfungsverfahren entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Ist ein Nachteilsausgleich wegen der Schwangerschaft eines Prüflings erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 24

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Die Niederschriften sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,

3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. den Namen des Prüflings,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
5. Angaben über die Leistungen des Prüflings,
6. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Teile der Prüfung sowie Entwürfe der einzelnen Prüflinge sind als Anlagen beizufügen.

§ 25

Gäste, Zuhörer

(1) An den Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse kann als Gast ohne Stimmrecht eine Vertretung einer Hamburger Hochschule teilnehmen. Das vorsitzende Mitglied kann weitere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, als Gäste zulassen.

(2) Mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses und mit Zustimmung des Prüflings können einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses können auch Personen zugegen sein, an deren Anwesenheit der Prüfling ein berechtigtes Interesse hat. Eine Anwesenheit bei den Beratungen des Fachprüfungsausschusses ist ausgeschlossen.

§ 26

Versäumnis

Wer an der abschließenden Prüfung eines Kurses insgesamt oder an einzelnen Prüfungsteilen ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird eine Prüfung mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

§ 27

Pflichtwidrigkeiten

(1) Wer während der abschließenden Prüfung eines Kurses täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder wer schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung behindert, kann durch Anordnung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis wird eingezogen. Die nachträgliche Aberkennung ist ausgeschlos-

sen, wenn seit dem Datum des Zeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die während der schriftlichen Prüfung Aufsicht führende Lehrkraft teilt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Die Aufsicht führende Lehrkraft kann Prüflinge, die eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

§ 28

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die abschließende Prüfung eines Kurses bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Endnoten für die Prüfungsfächer und die sich aus ihnen ergebende Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet, ohne dass gerundet wird. Außerdem enthält das Zeugnis eine Gesamtnote, die aus der Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote nach Satz 2 gebildet wird.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über den Besuch des Studienkollegs.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

Wer die abschließende Prüfung eines Kurses nicht bestanden hat, kann den zweiten Ausbildungsabschnitt des Kurses und die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnitts ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung in allen Fächern mangelhafte Leistungen oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat; in besonders gelagerten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen genehmigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 30

Datenübermittlung

Das Studienkolleg darf zur Wahrung einheitlicher Zulassungs- und Prüfungsbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland den Namen, das Geburtsdatum und die Nationalität der Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die abschließende Prüfung eines Kurses nicht oder wiederholt nicht bestanden haben, an die zuständigen Behörden in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland übermitteln.

Abschnitt 5

Kurskonferenz

§ 31

Aufgaben

Die Kurskonferenz entscheidet über:

1. die Zuweisung in den Sprachkurs Deutsch,
2. den Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses,
3. die Noten für die während eines Ausbildungsabschnitts erbrachten Leistungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten auf Vorschlag der Fachlehrkräfte,
4. den Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses,
5. den Ausschluss der Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts,

6. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
7. die weiteren in dieser Verordnung genannten Fälle.

§ 32

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Für jeden Kurs wird eine Kurskonferenz gebildet. Sie besteht aus der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter als vorsitzendem Mitglied und den Fachlehrkräften, die in dem Ausbildungsabschnitt die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses unterrichten.

(2) Die Kurskonferenz beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Über die Sitzungen der Kurskonferenz sind Niederschriften zu führen. In die Niederschriften sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. der Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses, der Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses oder die Wiederholung des Ausbildungsabschnitts eines Kurses ausgeschlossen wird,
2. die Kurskonferenz bei der Festsetzung der Note vom Vorschlag der Fachlehrkraft abweicht,
3. Kollegiatinnen und Kollegiaten vorzeitig in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses übergehen,
4. sonstige Ausnahmeentscheidungen nach dieser Verordnung getroffen werden.

An den Sitzungen der Kurskonferenz kann die für die Koordination der Kurs- und Prüfungsorganisation zuständige Lehrkraft als Gast teilnehmen.

(4) Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung der Kurskonferenz für fehlerhaft, muss es sie durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung beanstanden. Hält die Kurskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

Teil B**Kurse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber****Abschnitt 1****Aufnahme**

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In einen Kurs für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird aufgenommen, wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hamburger Hochschule anerkannt wird. Maßgeblich ist die Staatsangehörigkeit zurzeit des Erwerbs der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Erste

Stufe“, die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder mindestens gleichwertige Zeugnisse oder Diplome erworben oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein Studienkolleg in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland besucht oder die Feststellungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden hat. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

§ 34

Bewerbungsfrist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. März oder bis zum 30. September eines Jahres für den jeweils folgenden Kurs eingegangen sein.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Fachkurs die Zulassung erfolgen soll. Der Angabe eines Fachkurses steht es gleich, wenn das beabsichtigte Studium angegeben wird und das Studium einem der Fachkurse zugeordnet werden kann.

§ 35

Vergabe der Kursplätze

(1) An die nach Leistung ranghöchste Studienbewerberin oder den ranghöchsten Studienbewerber eines Landes und an die ranghöchste staatenlose Studienbewerberin oder den ranghöchsten staatenlosen Studienbewerber wird zunächst jeweils ein Kursplatz vergeben. Übersteigt die Anzahl der ranghöchsten Studienbewerberinnen und Studienbewerber 50 vom Hundert der Kursplätze, entscheidet das Los. Die weiteren Kursplätze werden entsprechend der Rangliste nach Leistung vergeben.

(2) An Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit gleicher Staatsangehörigkeit werden höchstens 15 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses vergeben, solange nicht alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber für diesen Kurs zugelassen sind.

Abschnitt 2**Ausbildung**

§ 36

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Abschluss eines Kurses für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber vermittelt die fachgebundene Hochschulreife. Die Kurse sind nach fachlichen Schwerpunkten gegliedert, denen bestimmte Studiengänge der Hochschulen zugeordnet sind. Die Ausbildung dauert zwei Semester; sie schließt mit der Feststellungsprüfung ab.

(2) Es können folgende Fachkurse eingerichtet werden:

- Kurs T: Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge,
- Kurs M: Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,
- Kurs W: Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,
- Kurs S/G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge.

(3) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden nach der Fachrichtung ihres beabsichtigten Studiums und gegebenen-

falls nach der Fachbindung ihres Vorbildungsnachweises einem der Fachkurse zugeteilt.

(4) Die Ausbildung innerhalb eines Fachkurses umfasst die in der Anlage aufgeführten Pflichtfächer. Sie kann sich auf weitere Fächer erstrecken, die für ein Studium in den entsprechenden Studiengängen förderlich sind; diese Fächer werden vom Studienkolleg festgelegt.

§ 37

Übergang in das zweite Semester

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Semester sind die Noten des ersten Semesters. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Semester über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Semester übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie die Feststellungsprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten können vorzeitig in das zweite Semester übergehen, wenn ihre Leistungsfähigkeit die durchschnittlichen Leistungen der anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Fachkurses weit überragt und wenn zu erwarten ist, dass sie die Feststellungsprüfung bestehen werden.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Semester übergehen, können das erste Semester einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in drei Pflichtfächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Wiederholung des ersten Semesters der Übergang in das zweite Semester nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 3

Feststellungsprüfung

§ 38

Gegenstand und Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) In der Feststellungsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in dem angestrebten Studiengang erfüllen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Pflichtfach.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage. Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nur in einem Prüfungsfach durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel

20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

§ 39

Feststellungsprüfung für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Feststellungsprüfung für Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 33 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Feststellungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Feststellungsprüfung für Externe besteht aus einem schriftlichen Teil nach § 38 Absatz 2 und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Pflichtfach des Fachkurses. Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden. Von einer mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Arbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Anträge auf Zulassung zur Feststellungsprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 36 Absatz 2 die Feststellungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

§ 40

Ergänzungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die mit der Feststellungsprüfung erworbene fachgebundene Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung in einem anderen Fachkurs nach § 36 Absatz 2 auf andere Studiengänge erweitern. Die Erweiterung ist ausgeschlossen, wenn die Fachbindung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den beabsichtigten Studiengang nicht umfasst. An der Ergänzungsprüfung können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die eine fachgebundene Hochschulreife unmittelbar durch im Ausland absolvierte Studienzeiten erworben haben; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird als Prüfung für Externe nach § 39 Absatz 2 durchgeführt. Sie kann zugleich mit der Feststellungsprüfung und in mehreren Fachkursen abgelegt werden. Die schriftliche und die mündliche Prüfung entfällt in den Prüfungsfächern, die bereits Gegenstand der Feststellungsprüfung oder einer anderen Ergänzungsprüfung waren; die in diesen Prüfungsfächern erbrachten Leistungen werden angerechnet. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Das Zeugnis ist in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig und enthält die Endnoten für die geprüften Fächer. Außerdem enthält es eine Durchschnittsnote und eine Gesamtnote gemäß § 28 Absatz 1. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus den Endnoten der geprüften und der angerechneten Prüfungsfächer. Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

(4) Anträge auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 36 Absatz 2 die Ergänzungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

Teil C

Kurse für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Zentralkolleg)

Abschnitt 1

Aufnahme

§ 41

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In einen Kurs für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden Personen aufgenommen, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder ihnen gleichgestellt sind nach § 2 Absatz 3 und über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Anerkennungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hamburger Hochschule anerkannt wird. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Erste Stufe“, die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder mindestens gleichwertige Zeugnisse oder Diplome erworben oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein Studienkolleg in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland besucht oder die Anerkennungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden wurde. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

§ 42

Bewerbungsfrist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. März oder bis zum 30. September eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin eingegangen sein.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Fachkurs die Zulassung erfolgen soll. Der Angabe eines Fachkurses steht es gleich, wenn das beabsichtigte Studium angegeben wird und das Studium einem der Fachkurse zugeordnet werden kann. Die endgültige Festlegung des Fachkurses erfolgt beim Übergang in das zweite Semester.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 43

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Abschluss eines Kurses für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit vermittelt die fachgebundene Hochschulreife. Die Ausbildung dauert zwei Semester; sie schließt mit der Anerkennungsprüfung ab. Die Ausbildung ist im ersten Semester allgemein

bildend ausgerichtet und im zweiten Semester nach fachlichen Schwerpunkten gegliedert, denen bestimmte Studiengänge der Hochschulen zugeordnet sind.

(2) Es können folgende Fachkurse eingerichtet werden:

Kurs T: Vorbereitung auf mathematische, naturwissenschaftliche und technische Studiengänge,

Kurs M: Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,

Kurs W: Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,

Kurs S/G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge.

(3) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden bis zum Beginn des zweiten Semesters nach der Fachrichtung ihres beabsichtigten Studiums und gegebenenfalls nach der Fachbindung ihres Vorbildungsnachweises einem der Fachkurse zugeteilt.

(4) Die Ausbildung im ersten Semester und in den Kursen des zweiten Semesters umfasst die in der Anlage aufgeführten Pflichtfächer. Sie kann sich auf weitere Fächer erstrecken, die für ein Studium in den entsprechenden Studiengängen förderlich sind; diese Fächer werden vom Studienkolleg festgelegt.

§ 44

Übergang in das zweite Semester

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Semester sind die Noten des ersten Semesters. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Semester über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Semester übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie die Anerkennungsprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten können vorzeitig in das zweite Semester übergehen, wenn ihre Leistungsfähigkeit die durchschnittlichen Leistungen der anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses weit überragt und wenn zu erwarten ist, dass sie die Anerkennungsprüfung bestehen werden.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Semester übergehen, können das erste Semester einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in drei Pflichtfächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Wiederholung des ersten Semesters der Übergang in das zweite Semester nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

§ 45

Fachhochschulreife

Die für ein Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigte Fachhochschulreife erwirbt, wer

1. in das zweite Semester nach § 44 Absatz 1 übergeht,
2. in mindestens einer Fremdsprache mit einer Note bewertet worden ist und
3. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen hat oder ein einjähriges Vollzeitpraktikum nach § 46 absolviert hat oder mindestens zwei Jahre berufstätig gewesen ist und die Berufstätigkeit inhaltlich einem Praktikum nach § 46 entspricht.

Die zuständige Behörde erkennt Ausbildungen, Praktika und Berufstätigkeiten, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt worden sind, an, wenn sie zeitlich und inhaltlich den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3 entsprechen.

§ 46

Vollzeitpraktikum

(1) Das Vollzeitpraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in einem Berufsfeld, auf das ein Studiengang der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vorbereiten. Es hat Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Das Praktikum ist auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Es muss innerhalb von vier Jahren nach dem Übergang in das zweite Semester begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Praxisstelle erteilt am Ende des Praktikums eine Abschlussbeurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält.

Abschnitt 3

Anerkennungsprüfung

§ 47

Gegenstand und Gliederung der Anerkennungsprüfung

(1) In der Anerkennungsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in dem angestrebten Studiengang erfüllen. Den Prüfungsfächern werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die in einer Abiturprüfung in diesen Fächern gestellt werden. Die Prüfung erfolgt in vier Fächern und besteht aus einem schriftlichen sowie einem mündlichen Teil; die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage.

(2) Schriftlich wird in drei Fächern geprüft; in zwei Fächern sind vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachzuweisen (Leistungsfächer). Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und im dritten Prüfungsfach drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in einem Fach geprüft; in den anderen Prüfungsfächern kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

§ 48

Anerkennungsprüfung für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit und die ihnen nach § 2 Absatz 3 gleichgestellten Personen, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Anerkennungsprüfung als Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Anerkennungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulassen.

(2) Die Anerkennungsprüfung für Externe wird nach § 47 Absätze 1 und 2 durchgeführt. Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. Von einer mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Arbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Anträge auf Zulassung zur Anerkennungsprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 43 Absatz 2 die Anerkennungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

§ 49

Prüfung deutscher Sprachkenntnisse für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit und die ihnen nach § 2 Absatz 3 gleichgestellten Personen, die auf Grund ihres ausländischen Bildungsnachweises und in Verbindung mit einem Nachweis über Kenntnisse in der deutschen Sprache unmittelbar zu einem Studium an einer Hochschule zugelassen werden, können den erforderlichen Nachweis über die Sprachkenntnisse durch die Teilnahme an der Anerkennungsprüfung im Fach Deutsch erwerben.

(2) Die Prüfung im Fach Deutsch wird als Prüfung für Externe im dritten schriftlichen Prüfungsfach nach § 48 Absätze 2 und 3 durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Über die Teilnahme an der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 50

Ergänzungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die mit der Anerkennungsprüfung erworbene fachgebundene Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung in einem anderen Fachkurs nach § 43 Absatz 2 auf andere Studiengänge erweitern. Die Erweiterung ist ausgeschlossen, wenn die Fachbindung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den beabsichtigten Studiengang nicht umfasst. An der Ergän-

zungsprüfung können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die eine fachgebundene Hochschulreife unmittelbar durch im Ausland absolvierte Studienzeiten erworben haben; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird als Prüfung für Externe durchgeführt. Sie kann zugleich mit der Anerkennungsprüfung und in mehreren Fachkursen abgelegt werden. Sie findet im dritten und vierten Prüfungsfach nach § 48 statt. War ein Prüfungsfach bereits Gegenstand der Anerkennungsprüfung oder einer anderen Ergänzungsprüfung, werden die erbrachten Leistungen angerechnet. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Das Zeugnis ist in Verbindung mit dem Zeugnis der Anerkennungsprüfung gültig und enthält die Endnoten für die geprüften Fächer. Außerdem enthält es für jeden Fachkurs eine Durchschnittsnote und eine Gesamtnote nach § 28 Absatz 1. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus den Endnoten für die geprüften und der angerechneten Prüfungsfächer. Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

(4) Anträge auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 43 Absatz 2 die Ergänzungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

Teil D

Kurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion

Abschnitt 1

Aufnahme

§ 51

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In einen Kurs für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion kann aufgenommen werden, wer nach dem Bundesvertriebenengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler ist oder wer die Rechtsstellung einer jüdischen Immigrantin oder eines jüdischen Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion besitzt und einen Bildungsnachweis erworben hat, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hamburger Hochschule anerkannt wird. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen in der deutschen Sprache erfolgreich teilgenommen oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) In das zweite Jahr der Ausbildung kann unmittelbar aufgenommen werden, wer mindestens zwei Jahre eine Hochschule mit Erfolg besucht und die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein Studienkolleg in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland besucht oder die Abschlussprüfung in Hamburg oder in einem

anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden wurde. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

(4) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort die Abschlussprüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend. Satz 1 gilt nicht, wenn in Hamburg ein anerkannter Lehrgang in der deutschen Sprache besucht wurde.

§ 52

Bewerbungsfrist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. März oder bis zum 30. September eines Jahres für den jeweils folgenden Kurs eingegangen sein.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 53

Art und Inhalt der Ausbildung

Der Abschluss eines Kurses für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und jüdische Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab. Die Fächer der Ausbildung sind in der Anlage aufgeführt.

§ 54

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Kollegiatinnen und Kollegiaten nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten am Ende des ersten Halbjahres in keinem Fach eine ungenügende Leistung und in höchstens zwei Fächern eine mangelhafte Leistung erbracht hat.

(2) Wer das Probehalbjahr nicht erfolgreich abschließt, muss das Studienkolleg verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist. Wer das Probehalbjahr nicht erfolgreich abschließt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 55

Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Jahr der Ausbildung sind die Noten des ersten Jahres. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Jahr der Ausbildung über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie die Abschlussprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten können vorzeitig in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, wenn ihre Leistungsfähigkeit die durchschnittlichen Leistungen der anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses weit überragt und wenn zu erwarten ist, dass sie die Abschlussprüfung bestehen werden.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, können das erste Jahr einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in mindestens drei Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Wiederholung des ersten Jahres der Übergang in das zweite Jahr nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 3 Abschlussprüfung

§ 56

Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Prüfungsfächern den Anforderungen entsprechen, die in den allgemein bildenden Schulen in der Abiturprüfung gestellt werden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Unterrichtsfach.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage. Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen in den Fächern Deutsch und Mathematik nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben jeweils vier bis fünf und im Fach Englisch drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in einem Fach geprüft, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist; in den anderen Prüfungsfächern kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

§ 57

Abschlussprüfung für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 51 Absatz 1 Satz 1, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht

das Studienkolleg besucht haben, können an der Abschlussprüfung als Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 51 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Abschlussprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Prüfung für Externe wird nach § 56 durchgeführt. Mündlich wird im Fach Gemeinschaftskunde und in einem der Fächer Physik, Biologie oder Chemie geprüft.

(3) Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden.

Teil E Schlussbestimmungen

§ 58

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 1. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 332) außer Kraft.

§ 59

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt erstmalig für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die im Januar 2004 den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses neu oder erneut beginnen. Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die sich im August 2003 im zweiten Ausbildungsabschnitt eines Kurses befinden, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

(2) Ihre Wartezeit wird bei der Bewerbung zum 1. Januar 2004 nach § 7 Absätze 1 und 3 berücksichtigt, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sich bereits vor dem 1. Januar 2004 für einen Kurs für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder für einen Kurs für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder jüdische Immigrantinnen und jüdische Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion beworben haben.

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich bereits vor dem 1. Januar 2004 zu einem Kurs des Zentralkollegs angemeldet hatten, aber auf Grund der beschränkten Kapazität zunächst keinen Platz erhalten haben, werden bei Vergabe der Kurse des Zentralkollegs nach § 7 vorrangig berücksichtigt. Die verbleibenden Plätze werden entsprechend der Quote nach § 7 Absatz 1 vergeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Juli 2003.

Verzeichnis der Unterrichtsfächer und der Prüfungsfächer

1. **Kurse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 36 Absatz 4, § 38 Absatz 2)**1.1 **Fachkurs T**

(Vorbereitung auf mathematische, naturwissenschaftliche und technische Studiengänge)

Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Physik
- Chemie

Fächer der schriftlichen Prüfung:

- Deutsch
- Mathematik
- Physik oder Chemie nach Wahl des Prüflings

1.2 **Fachkurs M**

(Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

Pflichtfächer:

- Deutsch
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Mathematik

Fächer der schriftlichen Prüfung:

- Deutsch
- Biologie oder Chemie nach Wahl des Prüflings
- Physik oder Mathematik nach Wahl des Prüflings

1.3 **Fachkurs W**

(Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre
- Englisch
- Sozialkunde

Fächer der schriftlichen Prüfung:

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre

1.4 **Fachkurs S/G**

(Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge)

Pflichtfächer für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie Germanistik:

- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur
- Englisch
- Sozialkunde

Pflichtfächer für sprachliche Studiengänge:

- Deutsch
- Geschichte
- Zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs (in der Regel: Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch oder Russisch)
- Dritte Fremdsprache, Sozialkunde oder Deutsche Literatur nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Fächer der schriftlichen Prüfung**für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie Germanistik:**

- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur

Fächer der schriftlichen Prüfung**für sprachliche Studiengänge:**

- Deutsch
- Geschichte
- die zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene

2. **Kurse für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 43 Absatz 4, § 47 Absatz 1)****Erstes Semester****Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Geschichte
- Physik, Biologie oder Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Zweites Semester2.1 **Fachkurs T**

(Vorbereitung auf mathematische, naturwissenschaftliche und technische Studiengänge)

Pflichtfächer:

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Physik oder Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Fächer der schriftlichen Prüfung:

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik

Fächer der mündlichen Prüfung:

- Chemie oder Physik nach Wahl des Prüflings

2.2 Fachkurs M

(Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

Pflichtfächer:

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Physik, Biologie oder Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Fächer der schriftlichen Prüfung:

- Deutsch
- Fremdsprache
- Biologie oder Chemie nach Wahl des Prüflings

Fach der mündlichen Prüfung:

- Mathematik oder Physik nach Wahl des Prüflings

2.3 Fachkurs W

(Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

Pflichtfächer:

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Geschichte

Fächer der schriftlichen Prüfung:

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik

Fach der mündlichen Prüfung:

- Geschichte

2.4 Fachkurs S/G

(Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge)

Pflichtfächer:

- Deutsch
- Erste Fremdsprache
- Zweite Fremdsprache
- Geschichte

Fächer der schriftlichen Prüfung:

- Deutsch
- Erste Fremdsprache
- Zweite Fremdsprache

Fach der mündlichen Prüfung:

- Geschichte

3. Kurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion (§ 53, § 56 Absatz 2)**Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Gemeinschaftskunde
- zwei der Fächer Physik, Biologie und Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Fächer der schriftlichen Prüfung:

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik

Fach der mündlichen Prüfung:

- Gemeinschaftskunde oder ein im zweiten Ausbildungsjahr unterrichtetes naturwissenschaftliches Fach nach Wahl des Prüflings

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation

Vom 22. Juli 2003

Auf Grund von § 87 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation vom 8. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 286) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Juli 2003.

Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 22. Juli 2003

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 des Hamburgischen Meldegesetzes (HmbMG) in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 193), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter dem Eintrag zu § 15 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 15 a Datenübermittlung für Zwecke der Zulassungsbehörde“.

1.2 Die Einträge zu §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 17 Abruf von Grunddaten

§ 18 Abruf von erweiterten Grunddaten

§ 19 Abrufberechtigte Dienststellen

§ 20 Abruf von Daten durch Polizeivollzugsdienststellen

§ 21 Abruf von Daten durch die Standesämter

§ 22 Abruf von Daten durch die Behörde für Inneres, Referat Grundsatzangelegenheiten des Personstandswesens“.

1.3 Hinter dem Eintrag zu § 22 werden folgende Einträge angefügt:

„§ 23 Abruf von Daten durch die Zentrale Pass- und die Zentrale Ausweisbehörde

§ 24 Abruf von Daten durch die Bußgeldstelle der Behörde für Inneres

§ 25 Abruf von Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz

§ 26 Abruf von Daten durch das Statistische Landesamt

§ 27 Abruf von Daten durch das Einwohner-Zentralamt

§ 28 Abruf von Daten durch die Einwohnerämter der Bezirke

§ 29 Abruf von Daten durch die Jugendämter der Bezirke

§ 30 Abruf von Daten durch die Staatsanwaltschaft Hamburg und die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg und die Hamburgischen Gerichte

§ 31 Abruf von Daten durch das Hamburgische Krebsregister

§ 32 Abruf von Daten durch die Abteilung Öffentlicher Personennahverkehr des Amtes für Verkehr und Straßenwesen der Behörde für Bau und Verkehr

§ 33 Abruf von Daten durch die Justizkasse“.

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den für die Führung der Wohnraumdatei zuständigen Dienststellen der Bezirksämter zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung und zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom

13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung, sowie zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Wohnungsbauplanung und der Wohnungspflege bei Einzug von Einwohnern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für eine Anschrift, unter der öffentlich geförderte Wohnungen erfasst sind, gemeldet sind, die folgenden personenbezogene Daten:

1. Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Tag des Einzugs,
6. gegenwärtige Anschriften,
7. Auskunftssperren.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

3.1 In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bildung und Sport“ ersetzt.

3.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres das fünfte Lebensjahr vollenden.“

4. Hinter § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Datenübermittlung für Zwecke der Zulassungsbehörde
Die Meldebehörden übermitteln der Zulassungsbehörde beim Landesbetrieb Verkehr zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der von Kraftfahrzeughaltern und -eigentümern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mitgeteilten Daten nach dem Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312) unverzüglich nach Speicherung eines Wohnsitzwechsels innerhalb Hamburgs oder einer Abmeldung folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs:

1. Familienname,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Bisherige Anschrift,
6. Neue Anschrift,
7. Tag der Ummeldung.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Abruf“ das Wort „nur“ gestrichen und folgender Satz eingefügt:

„Abgerufen werden dürfen auch die zum Nachweis der Richtigkeit der Daten erforderlichen Hinweise.“

5.2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Bestehen einer Auskunftssperre nach § 34 Absätze 5 und 7 HmbMG ist die Datenübermittlung an die zum automatisierten Abruf berechtigten Behörden darauf beschränkt, dass eine Auskunftssperre besteht.“

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Abruf von Grunddaten

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen allen hamburgischen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben die folgenden Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschrift, inklusive Wohnungsstatus, beziehungsweise letzte bekannte Anschrift in Hamburg,
5. Tag des Ein- und Auszugs und Angabe über den Verbleib,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Sterbetag und Sterbeort.

(2) Durch technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch berechtigte Bedienstete erfolgen. Die Abrufe nach Satz 1 sind zu protokollieren und einen Monat zu speichern. Aus den Protokollierungen müssen sich die betroffene Person, die abgerufenen Daten, der abrufende Bedienstete, der Zeitpunkt des Datenabrufes sowie die Antwort des Meldewesens zu der gesuchten Person ergeben. Die gespeicherten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden. Sie sind der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen zugänglich zu machen.

(3) Wird im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht die Unzulässigkeit eines Abrufs festgestellt, so sind in schwer wiegenden Fällen die Einwohner, deren Daten abgerufen wurden, von der Aufsicht führenden Stelle über Anlass und Zeitpunkt des Abrufs, die abgerufenen Daten und die abrufende Dienststelle unverzüglich zu unterrichten. Die Aufsicht führende Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. § 12 a Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 bis 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), gilt entsprechend. Soweit eine Unterrichtung unterbleibt, sind die wesentlichen Gründe hierfür aufzuzeichnen und der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.“

7. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Abruf von erweiterten Grunddaten

(1) Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen den in § 19 genannten Dienststellen über die Daten des § 17 hinaus die folgenden Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Frühere Namen,
2. Frühere Anschriften.

(2) Durch technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch berechtigte Bedienstete erfolgen. Die Abrufe nach Satz 1 sind zu protokollieren und mit allen Daten zwei Monate zu speichern. Aus den Protokollierungen müssen sich die betroffene Person, die abgerufenen Daten, der abrufende Bedienstete, der Zeitpunkt des Datenabrufes sowie die Antwort des Meldewesens zu der gesuchten Person ergeben. Die gespeicherten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden. Sie sind der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen zugänglich zu machen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abrufberechtigte Dienststellen

Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen den nachfolgend genannten hamburgischen Dienststellen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben die erweiterten Grunddaten des § 18 Absatz 1 übermittelt werden:

1. Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen,
2. Fahrerlaubnisbehörden,
3. Polizei, einschließlich der Verwaltungsdienststellen der Polizei,
4. Landeshauptkasse und die Vollstreckungszentrale der Finanzbehörde sowie die Vollstreckungsstellen der Hamburger Finanzämter,
5. Bußgeld-, Strafsachen- und Steuerfahndungsstelle,
6. folgende Dienststellen der Bezirksämter
 - 6.1 Standesämter,
 - 6.2 Bauämter,
 - 6.3 Jugendämter,
 - 6.4 Gesundheits- und Umweltämter,
 - 6.5 Wirtschafts- und Ordnungsämter,
 - 6.6 Einwohnerämter,
7. Zentrale Pass- und die Zentrale Ausweisbehörde,
8. Bußgeldstelle der Behörde für Inneres,
9. Landesamt für Verfassungsschutz,
10. Feuerwehr Hamburg,
11. Statistisches Landesamt,
12. Einwohner-Zentralamt,
13. der Staatsanwaltschaft Hamburg und der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg sowie den hamburgischen Gerichten,
14. Justizkasse Hamburg,
15. Strafvollzugsamt der Justizbehörde, einschließlich der in der Anlage aufgeführten Vollzugsanstalten, hinsichtlich der erweiterten Grunddaten von Gefangenen,
16. folgenden Stellen der Behörde für Umwelt und Gesundheit:
 - 16.1 Hamburgisches Krebsregister,
 - 16.2 Amt für Immissionsschutz und Betriebe,

17. Ausgleichsamt,
18. Referaten für überregionalen Kostenausgleich des Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgers der Behörde für Soziales und Familie,
19. Abteilung Öffentlicher Personennahverkehr des Amtes für Verkehr und Straßenwesen der Behörde für Bau und Verkehr,
20. Zentrale Personaldienste,
21. Staatsarchiv.

Werden entgegen Satz 1 Nummer 15 erweiterte Grunddaten von Personen, die nicht Gefangene sind, abgerufen, gilt dies als schwer wiegender Fall im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 1.“

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Abruf von Daten durch Polizeivollzugsdienststellen

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen Polizeivollzugsdienststellen über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. Ordensnamen/Künstlernamen,
2. Geschlecht,
3. gesetzlicher Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes.

(2) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 1 dürfen für den Abruf anstelle von Vor- und Familiennamen auch Namensteile verwendet werden. Zum Zwecke der zweifelsfreien Identifizierung dürfen auch Tag und Ort der Geburt, frühere Namen und die in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 genannten Daten benutzt werden. Führt die Verwendung der für den Abruf zugelassenen Merkmale dazu, dass die Daten nicht nur auf eine Person zutreffen, so dürfen abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 2 die Daten der Betroffenen übermittelt und sichtbar gemacht werden, sofern die Zahl der Betroffenen achtzehn nicht übersteigt.

(3) Die Daten aller Einwohner, die unter einer bestimmten Anschrift gemeldet sind, dürfen nur übermittelt und sichtbar gemacht werden, wenn die Identität einer bestimmten Person nicht auf andere Weise festgestellt werden kann. Die Daten aller ehemals unter einer bestimmten Anschrift gemeldeten Einwohner dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 übermittelt und sichtbar gemacht werden, wenn dies in einem bestimmten Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, bedeutsamer Vermögenswerte oder zur Verfolgung oder vorbeugenden Bekämpfung einer Straftat erforderlich und der Bedeutung der Sache nach angemessen ist. Die Zahl der früheren Anschriften, unter denen Daten abgerufen werden, soll für jede Person und jeden Anlass drei nicht überschreiten. Die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung dürfen übermittelt werden, wenn dies im Einzelfall zur Durchführung eines konkreten Einsatzes erforderlich ist.

(4) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 findet eine Datenübermittlung auch bei Bestehen einer Auskunftssperre statt. Zusätzlich ist der Grund der Auskunftssperre sichtbar zu machen.

(5) Durch technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch berechtigte Bedienstete erfolgen. Die Abrufe sind zu protokollieren und mit allen Daten sechs Monate zu speichern. Aus den Protokollierungen müssen sich die betroffene Person, die abgerufenen Daten, der abrufende Bedienstete, das Aktenzeichen, der Zeitpunkt des Datenabrufes sowie die Antwort des Meldewesens zu der gesuchten Person ergeben. Die gespeicherten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden. Die gespeicherten Daten sind der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen zugänglich zu machen. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht ist die Zulässigkeit der Abrufe in einem Stichprobenverfahren zu überprüfen. § 17 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass im Falle des unzulässigen Abrufs auch diejenigen Personen zu unterrichten sind, deren Daten nach Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 übermittelt und sichtbar gemacht wurden. Ein unzulässiger Abruf nach Absatz 4 gilt als schwer wiegender Fall im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 1.

(6) Aufzeichnungen nach Absatz 5 enthalten zusätzlich die folgenden Daten:

1. Kennung des zum Abruf zugelassenen Datengerätes,
2. Dienstnummer des abrufenden Bediensteten,
3. beim Abruf verwandte Merkmale.“

10. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Abruf von Daten durch die Standesämter

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen den Standesämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Identifizierungs- und Adressdaten im Rahmen der Beurkundungstätigkeit sowie der Prüfung von Eehindernissen, über die Daten des § 18 Absatz 1 hinaus, die folgenden Daten übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. Staatsangehörigkeiten,
3. Familienstand.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“

11. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Abruf von Daten durch die Behörde für Inneres,
Referat Grundsatzangelegenheiten
des Personenstandswesens

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen der Behörde für Inneres, Referat Grundsatzangelegenheiten des Personenstandswesens, zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die Daten des § 18 Absatz 1 hinaus, die folgenden Daten übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. Staatsangehörigkeiten,
3. Familienstand.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“

12. Folgende §§ 23 bis 33 werden angefügt:

„§ 23

Abruf von Daten durch die Zentrale Pass-
und die Zentrale Ausweisbehörde

Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen der Zentralen Passbehörde und der Zentralen Ausweisbehörde zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere zur Prüfung der Identität von Personen, denen Legitimationsdokumente abhanden gekommen sind, über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. Ordensnamen/Künstlernamen,
2. Geschlecht,
3. gesetzlicher Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 24

Abruf von Daten durch die Bußgeldstelle
der Behörde für Inneres

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen der für Buß- und Verwarnungsangelegenheiten im Straßenverkehr zuständigen Stelle (Bußgeldstelle der Behörde für Inneres) zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr eingeschlossen die Vollstreckung von Fahrverboten über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus die folgenden Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. gesetzlicher Vertreter.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 25

Abruf von Daten durch das Landesamt
für Verfassungsschutz

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen dem Landesamt für Verfassungsschutz über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 333), übermittelt werden:

1. Ordensnamen/Künstlernamen,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes.

(2) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 1 dürfen unter den Voraussetzungen des § 20 Absätze 1 und 2 HmbVerfSchG für den Abruf anstelle von Vor- und Familiennamen auch Namensteile verwendet werden. Zum Zwecke der zweifelsfreien Identifizierung dürfen auch die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Daten benutzt werden. Führt die Verwendung der für den Abruf zugelassenen Merkmale dazu, dass die Daten nicht nur auf eine Person zutreffen, so dürfen abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 2 die Daten der Betroffenen unter den Voraussetzungen des § 20 Absätze 1

und 2 HmbVerfSchG übermittelt und sichtbar gemacht werden, sofern die Zahl der Betroffenen achtzehn nicht übersteigt.

(3) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 findet eine Datenübermittlung bei Bestehen einer Auskunftssperre unter den Voraussetzungen des § 20 Absätze 1 und 2 HmbVerfSchG statt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Abruf auf Grunddaten oder erweiterte Grunddaten beschränkt. Der Grund der Auskunftssperre darf nicht sichtbar gemacht werden.

(4) Die Daten aller Einwohner, die unter einer bestimmten Anschrift gemeldet sind, dürfen unter den Voraussetzungen des § 20 Absätze 1 und 2 HmbVerfSchG übermittelt und sichtbar gemacht werden, wenn die Identität einer bestimmten Person nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

(5) Bei Übermittlungen nach den Absätzen 3 und 4 unterrichtet der Senat entsprechend § 26 Absatz 4 HmbVerfSchG den Parlamentarischen Kontrollausschuss auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes (§ 24 HmbVerfSchG).

(6) § 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend. Darüber hinaus sind die beim Abruf verwandten Merkmale zu protokollieren oder vom Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen nach Satz 2 sind sechs Monate aufzubewahren. Sie dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden und sind der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 26

Abruf von Daten durch das Statistische Landesamt

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen dem Statistischen Landesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Verarbeitung der Daten in der Wanderungsstatistik über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus die folgenden Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. Staatsangehörigkeiten,
3. Familienstand.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 27

Abruf von Daten durch das Einwohner-Zentralamt

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen den mit der Wahrnehmung von ausländerbehördlichen Aufgaben betrauten Dienststellen des Einwohner-Zentralamtes, zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus die folgenden Daten übermittelt werden:

1. Staatsangehörigkeiten,
2. Familienstand,
3. Geschlecht.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 28

Abruf von Daten durch die Einwohnerämter der Bezirke

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen den Einwohnerämtern der Bezirke, über

die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. für die Bearbeitung von Wohnungsangelegenheiten Familienstand und Staatsangehörigkeiten,
2. für die Bearbeitung von Anträgen auf Wohn-, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz die Staatsangehörigkeiten,
3. für die Bearbeitung von Ausländerangelegenheiten die Staatsangehörigkeiten, der Familienstand und das Geschlecht.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 29

Abruf von Daten durch die Jugendämter der Bezirke

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen den Jugendämtern der Bezirke, über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. für die Bearbeitung der Angelegenheiten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gesetzlicher Vertreter, Familienstand und Staatsangehörigkeiten,
2. für die Sachbearbeitung im Abschnitt Allgemeine Soziale Dienste gesetzlicher Vertreter, Familienstand und Staatsangehörigkeiten,
3. für die Aufgaben der Amtsvormünder gesetzlicher Vertreter, Familienstand und Staatsangehörigkeiten,
4. für das Betreuen von Asylbewerbern Familienstand und Staatsangehörigkeiten,
5. für die Aufgabenwahrnehmung des Abschnitts Hilfen und Erziehung Familienstand und Staatsangehörigkeiten.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 30

Abruf von Daten durch die Staatsanwaltschaft Hamburg und die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg und die Hamburgischen Gerichte

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen der Staatsanwaltschaft Hamburg und der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der Mitteilungspflicht an das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, das Ausländerzentralregister und die Ausländerbehörden, über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus die folgenden Daten übermittelt werden:

1. Staatsangehörigkeiten,
2. Geschlecht.

(2) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister darf den Hamburgischen Gerichten, zur Bewirkung der Zustellung während eines Prozesses über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus das Datum „gesetzlicher Vertreter“ übermittelt werden.

(3) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen den Hamburgischen Gerichten, zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben

- a) in Strafsachen,
- b) im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland,

c) in Verfahren, in denen das anwendbare Recht oder seine Auslegung von der Staatsangehörigkeit einer Partei, eines Beteiligten oder einer anderen Person abhängt, aus deren Rechten oder Pflichten sich das Streitverhältnis ableitet,

d) in Familiensachen mit Ausländerbezug,

e) für Entscheidungen nach § 1309 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

f) in ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren,

g) für gesetzlich vorgeschriebene oder zugelassene Mitteilungen

über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus weiterhin die folgenden Daten übermittelt werden:

1. Staatsangehörigkeiten,
2. Geschlecht,
3. gesetzlicher Vertreter.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c ist der automatisierte Abruf dieser Daten nur zulässig, wenn er von einem Richter oder einem Rechtspfleger zugelassen wurde.

(4) § 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 31

Abruf von Daten durch das Hamburgische Krebsregister

(1) Dem Hamburgischen Krebsregister dürfen zur Berichterstattung und Fortschreibung des Hamburgischen Krebsregisters über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus die folgenden Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. Staatsangehörigkeiten.

(2) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 1 dürfen für den Abruf anstelle von Vor- und Familiennamen auch Namensteile verwendet werden. Führt die Verwendung der für den Abruf zugelassenen Merkmale dazu, dass die Daten nicht nur auf eine Person zutreffen, so dürfen abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 2 die Daten der Betroffenen übermittelt und sichtbar gemacht werden, sofern die Zahl der Betroffenen sechs nicht übersteigt.

(3) § 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Bei der Unterrichtung von Einwohnern, über die Daten im Hamburgischen Krebsregister gespeichert sind, ist entsprechend § 12 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Krebsregistergesetzes vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129, 170), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), zu verfahren.

§ 32

Abruf von Daten durch die Abteilung
Öffentlicher Personennahverkehr
des Amtes für Verkehr und Straßenwesen
der Behörde für Bau und Verkehr

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister darf der Abteilung Öffentlicher Personennahverkehr des Amtes für Verkehr und Straßenwesen der Behörde für Bau und Verkehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Mitteilungen an die Ausländerbehörden und zur Identitätsfeststellung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus die Staatsangehörigkeiten übermittelt werden. § 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 33

Abruf von Daten durch die Justizkasse

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melde-
register dürfen der Justizkasse zur Erfüllung ihrer Auf-
gaben, insbesondere für Einziehungs- und Vollstreckungs-
maßnahmen aufgrund der Justizbetriebsordnung,

über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus die folgenden
Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. gesetzlicher Vertreter.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten ent-
sprechend.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Juli 2003.

Anlage:

Nach § 19 Satz 1 Nummer 15 abrufberechtigte Justizvoll-
zugsanstalten:

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder,
2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel,
3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor,
4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand,
5. Justizvollzugsanstalt Vierlande,
6. Moritz-Liepmann-Haus,
7. Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme,
8. Sozialtherapeutische Anstalt Bergedorf,
9. Untersuchungshaftanstalt

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,- EUR. Einzelstücke je angefangene
vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz-
und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.